

**Leverkusener Public Corporate Governance Kodex
(LPCGK)**

Entwurf

Leverkusener Public Corporate Governance-Kodex

| | | |
|------|--|----|
| 1. | PRÄAMBEL | 3 |
| 1.1. | <i>Inhalt und Zielsetzung</i> | 3 |
| 1.2. | <i>Struktur</i> | 4 |
| 2.1. | <i>Geltungsbereich</i> | 5 |
| 2.2. | <i>Verankerung Entsprechenserklärung in Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung</i> | 5 |
| 2.3. | <i>Überprüfung und Anpassung</i> | 6 |
| 3 | GESELLSCHAFTERROLLE, GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND ORGANISATIONSELEMENT BETEILIGUNGSMANAGEMENT | 7 |
| 3.1 | <i>Gesellschafterrolle</i> | 7 |
| 3.2 | <i>Gesellschafterversammlung</i> | 8 |
| 3.3 | <i>Organisationselement Beteiligungsmanagement</i> | 9 |
| 4 | AUFSICHTSRAT | 10 |
| 4.1 | <i>Grundsätzliches und Aufgaben</i> | 10 |
| 4.2 | <i>Zusammensetzung</i> | 11 |
| 4.3 | <i>Interessenkonflikte</i> | 11 |
| 4.4 | <i>Bildung von Ausschüssen</i> | 12 |
| 4.5 | <i>Sitzungen</i> | 13 |
| 4.6 | <i>Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats</i> | 13 |
| 4.7 | <i>Aufwandsentschädigung, Vergütung und Haftung</i> | 14 |
| 5. | ZUSAMMENWIRKEN VON AUFSICHTSRAT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG | 15 |
| 6. | GESCHÄFTSFÜHRUNG | 17 |
| 6.1 | <i>Grundsätzliches und Aufgaben</i> | 17 |
| 6.2 | <i>Bestellung und Anstellung</i> | 18 |
| 6.3 | <i>Interessenkonflikte</i> | 19 |
| 6.4 | <i>Vergütung</i> | 20 |
| 6.5 | <i>Haftung</i> | 21 |
| 7. | RISIKOMANAGEMENT, INTERNE REVISION, INTEGRITÄTS- UND COMPLIANCE- MANAGEMENT | 22 |
| 7.1 | <i>Risikomanagement und interne Revision</i> | 22 |
| 7.2 | <i>Integritäts- und Compliance-Management</i> | 22 |
| 8. | RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS | 24 |
| 9. | ABSCHLUSSPRÜFUNG UND ÖFFENTLICHE FINANZKONTROLLE | 26 |
| 9.1 | <i>Abschlussprüfung</i> | 26 |
| 9.2 | <i>Öffentliche Finanzkontrolle</i> | 27 |
| 10. | TRANSPARENZ AUF DER UNTERNEHMENSHOME PAGE ALS MAßNAHME FÜR BÜRGERNÄHE UND VERTRAUEN IN ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN | 28 |
| | ANLAGE I: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND GESETZESVERZEICHNIS | 29 |
| | ANLAGE II: KURZÜBERSICHT ZUM COMPLY-OR-EXPLAIN PRINZIP ZUR VERDEUTLICHUNG UND VERANSCHAULICHUNG | 30 |

1. Präambel

1.1. Inhalt und Zielsetzung

Die Stadt Leverkusen bedient sich bei der Bereitstellung von kommunalen Leistungen ihrer Beteiligungsunternehmen, um eine optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten. Bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen müssen öffentliche Gemeinwohlbelange und der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens berücksichtigt werden. Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in dieser Leitlinie unter dem Titel „Leverkusener Public Corporate Governance Kodex“ (LPCGK) festgeschrieben. Der Begriff „Public Corporate Governance Kodex“ lässt sich übersetzen mit „Richtlinie zur guten Führung öffentlicher Unternehmen“.

„Good Governance“ und verantwortungsvolle Organisationsführung bei öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen sind für den Staat und die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Eine anforderungsgerechte Ausgestaltung der Public Corporate Governance unterstützt die notwendige Weiterentwicklung in den Bereichen nachhaltige Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, digitale Transformation, demographischer Wandel sowie die Verwaltungsmodernisierung. Public Corporate Governance befasst sich mit dem Ordnungsrahmen und der praktizierten Steuerung von Organisationen der öffentlichen Hand mit selbständiger Wirtschaftsführung wie z.B. öffentlichen Unternehmen und schließt das Thema Beteiligungsmanagement ein.

Die verschiedenen Rollen der öffentlichen Hand als Eigentümerin, Aufgabenverantwortliche/Gewährleisterin, Produzentin, Gesetzgeberin, Reguliererin und Bestellerin stellt alle Beteiligten immer wieder vor neue Herausforderungen. Interessenkonflikte können beispielsweise zwischen der auf die Aufgabenerfüllung ausgerichteten Rolle als Gewährleisterin und der ggf. auf Rentabilitätsziele ausgerichteten Rolle als Eigentümerin bestehen. Diese Ziele verlangen nicht nur Legalität, sondern auch Integrität und ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der gelebten Organisations- bzw. Unternehmenskultur.

Der vorliegende LPCGK wurde erstellt auf der Basis des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) der Expertenkommission D-PCGM (2022): Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022 und umfasst neben Grundsätzen zur verantwortungsvollen Steuerung, Leitung und Aufsicht von und in öffentlichen Unternehmen Hinweise auf gesetzliche Vorschriften und Vorgaben.

Diese Ziele und Potenziale sollen mit dem LPCGK realisiert werden:

- Verbesserung der Entscheidungsvorbereitung für die demokratisch legitimierten Verantwortlichen,
- Einhaltung von vordefinierten Entscheidungsabläufen bei den beteiligten Akteurinnen und Akteuren,
- Anforderungsgerechte Mandatsbetreuung,
- Anforderungsgerechter Informationsaustausch und anforderungsgerechte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Unternehmen und Verwaltung,
- Gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung durch klare Standards und Regelungen,
- Anforderungsgerechte Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung,
- Qualität, Effizienz und Professionalität im Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen durch klare Standards und Regelungen,
- Nachhaltige Sicherung des öffentlichen Zwecks und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Zweck,
- Zielerreichung (Effektivität) und Wirtschaftlichkeit (Effizienz) bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

Leverkusener Public Corporate Governance-Kodex

- Hilfe für die Stadt Leverkusen und ihre Unternehmen, sich mit gelebter guter Public Corporate Governance als attraktive Arbeitgeber im Wettbewerb zu zeigen,
- Beitrag zur Stärkung des Vertrauens von Gesellschaftern und Investoren sowie von den Beschäftigten in öffentlichen Unternehmen in die öffentliche Hand,
- Beitrag zur Stärkung des Vertrauens von Bürgerinnen und Bürgern in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit

1.2. Struktur

Der LPCGK enthält Empfehlungen sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorschriften, die zusammenfassend als Regelungen bezeichnet werden und mit Regelungsziffern versehen sind.

Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Ein Abweichen von Empfehlungen entsprechend der spezifischen Unternehmenssituation ist möglich und kann im Sinne guter Public Corporate Governance begründet sein. Weichen Unternehmen von den Empfehlungen ab, müssen der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung dies jährlich in der Entsprechenserklärung veröffentlichen und die Abweichung bzw. die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar begründen (comply-or-explain Prinzip). Eine Abweichung von einer Empfehlung ist nicht als „Mangel“ zu verstehen. Die Entscheidung, Empfehlungen nicht zu entsprechen, kann durchaus begründet und ein Ausdruck guter Public Corporate Governance sein.

Anlage II enthält eine Kurzübersicht zum comply-or-explain-Prinzip zur Verdeutlichung und Veranschaulichung.

Die sprachlich nicht als Empfehlung gekennzeichneten Teile des LPCGK sind Kurzverweise auf besonders wichtige gesetzliche Vorschriften.

Die Regelungen wurden mit Blick auf die bei den Unternehmen der Stadt Leverkusen am häufigsten vorliegende Rechtsform, die GmbH, mit fakultativem Aufsichtsrat formuliert. Sie sind im Rahmen des rechtlich Möglichen bei Unternehmen in anderer Rechtsform und Unternehmen mit obligatorischen Aufsichtsräten auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Da die Stadt Leverkusen in der Regel die Rolle des Gesellschafters (oder Mitgesellschafters) innehat, verwendet der LPCGK den Begriff Gesellschafter. Damit soll ebenso die Rolle der Stadt Leverkusen für öffentlich-rechtliche Unternehmen wie Anstalten öffentlichen Rechts (AöR), Vereine, Stiftungen und Zweckverbände umfasst sein, bei denen es sich um eine Gewährträgerschaft, Trägerschaft oder Mitgliedschaft handelt. Weiterhin soll der Begriff alle Rollen der Stadt Leverkusen mit den verschiedenen jeweiligen Perspektiven, wie u.a. Eigentümer- und Gewährleisterrolle, einschließen. Mit der Begriffswahl ist ausdrücklich keine Priorisierung der verschiedenen Rollen der Stadt Leverkusen verbunden. Der LPCGK gilt sinngemäß für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

2. Geltungsbereich und Verankerung Entsprechenserklärung zum Leverkusener PCGK

2.1. Geltungsbereich

1. Der LPCGK gilt für die Stadt Leverkusen, alle Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Stadt Leverkusen unterstehen, sowie sinngemäß für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen wird die Beachtung des LPCGK empfohlen. Soweit der LPCGK auf juristische Personen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist, keine Anwendung findet, wirken die vom Rat der Stadt Leverkusen in die Unternehmensorgane bestellten Personen darauf hin, dass eigenständige Compliance Standards verankert werden.
2. Führt ein Unternehmen, an dem die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern im Sinne von § 290 HGB, gilt der LPCGK für die Konzernmutter, die ihn auch auf die Weise, wie sie den Konzern führt, anwenden soll, und in Abhängigkeit zum Größenverhältnis zwischen Konzernmutter und Tochterunternehmen auch für die Tochterunternehmen, sofern daran eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Leverkusen besteht.
3. Sofern gesetzliche Vorschriften einzelnen Regelungen des LPCGK entgegenstehen, sind diese entsprechend zu beachten.

2.2. Verankerung Entsprechenserklärung in Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung

4. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen soll im Rat der Stadt Leverkusen darauf hinwirken, dass die vom Rat der Stadt Leverkusen in die Unternehmensorgane bestellten Personen die Verankerung des LPCGK im Gesellschaftsvertrag sicherstellen. Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat jährlich als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung analog zu § 289f HGB zu erklären haben, dass den Empfehlungen des LPCGK entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies zu begründen.
5. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance des Unternehmens. Die Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt jährlich analog zu § 289f HGB als eigenständige Anlage zum Jahresabschluss.

Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:

- die Entsprechenserklärung,
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen,
- die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats zum Aufsichtsrat,
- die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung gemäß Regelungsziffer 83 erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen,

Daneben sollen der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Unternehmen prüfen, ob sie analog § 289f HGB ein Diversitätskonzept erstellen und über dessen Umsetzung berichten.

6. Das Beteiligungsmanagement überprüft, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 erfolgt ist.
7. Der Rat der Stadt Leverkusen legt mit der Verabschiedung des Leverkusener PCGK auch fest, dass sich die Stadt Leverkusen nur dann an einem Unternehmen mehrheitlich neu beteiligt, wenn dessen Bindung an den LPCGK im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Dies gilt auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Leverkusen, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des LPCGK verpflichtet hat.

2.3 Überprüfung und Anpassung

8. Der LPCGK wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf angepasst werden.

Entwurf

3 Gesellschafterrolle, Gesellschafterversammlung und Organisations- element Beteiligungsmanagement

3.1 Gesellschafterrolle

- 9 Die Stadt Leverkusen darf sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert, der angestrebte öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen ist und ein angemessener Einfluss in den Unternehmensorganen gewährleistet wird.
- 10 Die Stadt Leverkusen soll anlassbezogen prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung den rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen entspricht.
- 11 Die Stadt Leverkusen legt als Gesellschafterin den Gegenstand des Unternehmens bzw. den Gesellschaftszweck als erste strategische Ausrichtung und abgeleitet aus übergeordneten strategischen Zielen der Stadt Leverkusen im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag des Unternehmens in dessen Gesellschaftsvertrag fest. Der Unternehmensgegenstand bzw. der Gesellschaftszweck können nur mit Zustimmung der Gesellschafter geändert werden.
- 12 Zwischen der Stadt Leverkusen als Gesellschafterin und dem Unternehmen sind grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele der Gesellschaft abzustimmen. Diese werden aus den übergreifenden Zielen der Stadt Leverkusen und den Beschlüssen des Rates der Stadt Leverkusen für das jeweilige Unternehmen abgeleitet (sog. Zielbild für das Unternehmen). Die Eigentümer-/Gesellschafterziele sind im Unternehmensgegenstand bzw. im Gesellschaftszweck des Unternehmens abgebildet und werden fortgeschrieben. Bei Bedarf wird das gesetzlich vorgeschriebene wichtige öffentliche Interesse mit Leistungs-/Wirkungszielen, Nachhaltigkeits- und Finanzzielen veranschaulicht.
- 13 Die vom Rat der Stadt Leverkusen in die Unternehmensorgane bestellten Personen sollen darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung auf der Grundlage der Gesellschafterziele die Unternehmensstrategie entwickelt, diese mit dem Aufsichtsrat abstimmt und sie auf Empfehlung des Aufsichtsrats in der Gesellschafterversammlung beschließen lässt. Bei der Formulierung der Strategie sollen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung soll mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern. Abgeleitet aus der Unternehmensstrategie sind mittelfristige Finanzierungs- und Investitionspläne zu erstellen. Die Wirtschaftsplanung soll den zuständigen Organen bis spätestens zwei Monate vor Geschäftsjahresbeginn zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierbei sollten alle Planungsprämissen und die Planungssystematik offengelegt werden. Die Wirtschaftsplanung soll über den Planungszeitraum von fünf Jahren insbesondere die Ergebnisrechnung, die Planbilanz, die Kapitalflussrechnung, den Stellenplan und – sofern vorhanden – die Spartenrechnung enthalten. Weiterhin sollten die wesentlichen Chancen und Risiken sowie die zu erwartenden Spitzen der Cash Pool-Inanspruchnahme dargestellt und detailliert erläutert werden.
- 14 Die Stadt Leverkusen soll prüfen, inwieweit die Möglichkeiten eines integrierten Personalmanagements für Verwaltung und Unternehmen systematisch genutzt werden können.

- 15 Der Rat der Stadt Leverkusen oder der für das Beteiligungsmanagement zuständige Ausschuss soll durch die Geschäftsführung im Kontext der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses in öffentlicher Sitzung über für die Gesellschafterziele wesentliche Belange sowie relevante Aspekte informiert werden.

3.2 Gesellschafterversammlung

- 16 Die Stadt Leverkusen nimmt ihre Rechte als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht einheitlich aus. Die Stadt Leverkusen soll als Gesellschafterin prüfen, ob sie einen fakultativen Aufsichtsrat einrichtet. Sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wird, übernimmt die Gesellschafterversammlung dessen Aufgaben.
- 17 In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Leverkusen durch eine/n vom Rat bestellte/n Vertreter/-in vertreten. Sofern weitere Vertreter/-innen zu benennen sind, muss die/der Oberbürgermeister/-in oder die/der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen dazuzählen.
- 18 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet, bspw. Entscheidungen über wesentliche Veränderungen des Unternehmens und Vermögensverfügungen, und/oder im Gesellschaftsvertrag zugewiesen. Sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen, entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
 - den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG
 - die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
 - den Wirtschaftsplan.
- 19 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats darf kein/-e Vertreter/-in des Gesellschafters mitwirken, der/die selbst Mitglied im Aufsichtsrat ist.
- 20 Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder elektronisch (E-Mail etc.) unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sind Beratungsunterlagen beizufügen, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Gesellschafter erhält das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen alle Unterlagen.
- 21 Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem Protokollanten/der Protokollantin unterzeichnet wird. Dort werden der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse aufgenommen. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter sowie dem Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung übersendet und der Gesellschafterversammlung bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt.

3.3 Organisationselement Beteiligungsmanagement

- 22 Die/der Oberbürgermeister/-in der Stadt Leverkusen sorgt für den Aufbau eines wirkungsvollen Beteiligungsmanagements für alle Unternehmen der Stadt Leverkusen und stattet dieses qualitativ und quantitativ in angemessener Form personell und materiell aus.
- 23 Das Beteiligungsmanagement umfasst die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Mandatsbetreuung.
- 24 Die Erreichung der Gesellschafterziele einschließlich der Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzepts und des jährlichen Wirtschaftsplans sowie die Erreichung der mit den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung vereinbarten Ziele sollen anhand von Kennzahlen und Indikatoren in einem unterjährigen Berichtswesen in Form von Quartalsberichten überprüft werden. Das Beteiligungsmanagement berichtet der/dem Oberbürgermeister/-in und dem Rat der Stadt Leverkusen über die Ergebnisse des Zielcontrollings.
- 25 Die Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat sind durch das Beteiligungsmanagement im Rahmen der Mandatsbetreuung zu sichten. Das Beteiligungsmanagement erstellt zu den Sitzungsunterlagen für die/den Oberbürgermeister/-in und/oder die/den von ihr/ihm benannten Bediensteten Stellungnahmen mit Empfehlungen bezüglich zu stellender Fragen.
- 26 Im Rahmen des rechtlich Möglichen und der Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag können Mitarbeitende des Beteiligungsmanagements ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 27 Die Wirtschaftsplanung und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sind dem Beteiligungsmanagement 28 Tage vor der Sitzung des zuständigen Organs vorzulegen, um eine Vorabstimmung zu ermöglichen.

4 Aufsichtsrat

4.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 28 Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 29 Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung wirtschaftlich geführt werden. Dabei sind auch die Anforderungen an den/die Abschlussprüfer/-in gemäß § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720 zu beachten.

Der Aufsichtsrat soll auch überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung berücksichtigt wird, dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen und dass das Risikomanagement- und interne Revisions-/Kontrollsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist.

Gegenstand der Beratung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen der Geschäftsführung. Hierzu soll sich der Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von der Geschäftsführung berichten lassen.

- 30 Besteht eine Konzern-Konstellation mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Konzernmutter und Tochterunternehmen), so überwacht der Aufsichtsrat der Konzernmutter nur die Geschäftsführung der Konzernmutter. Die Geschäftsführung des Tochterunternehmens wird durch den Aufsichtsrat des Tochterunternehmens überwacht und beraten. Soll das Tochterunternehmen auch durch den Aufsichtsrat der Konzernmutter überwacht und beraten werden, soll dies im Gesellschaftsvertrag der Konzernmutter sowie des jeweiligen Tochterunternehmens geregelt werden.
- 31 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 32 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und welche Implikationen für zukünftige Maßnahmen sich hieraus ergeben. In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsnummer 5 soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
- 33 Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er/Sie soll dafür Sorge tragen, dass Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Aufsichtsrats eindeutig definiert werden. Ihm/Ihr und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden.

- 34 Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement sowie die Compliance des Unternehmens beraten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Er/Sie soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

4.2 Zusammensetzung

- 35 Bei der Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat achtet der Rat der Stadt Leverkusen darauf, dass diese insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Falls nicht vorhanden, sollen sich die Mitglieder die erforderlichen Kenntnisse aneignen.

Bei der Zusammensetzung sollen die unternehmensspezifische Bedeutung und Situation aus Sicht der Stadt Leverkusen, die Gesellschafterziele, potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit und die Integrität der Mitglieder des Aufsichtsrats und Diversität berücksichtigt werden. Eine freiwillige Arbeitnehmermitbestimmung in einem fakultativen Aufsichtsrat ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Vorgaben der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

Bei der Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat durch den Rat der Stadt Leverkusen finden die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- 36 Dem Aufsichtsrat sollen ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung erst zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführertätigkeit angehören.
- 37 Die durch den Rat der Stadt Leverkusen in den Aufsichtsrat bestellten Mitglieder sollen die/den Oberbürgermeister/-in über Sachverhalte informieren, die für sie/ihn bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrolle und der Entscheidungsvorbereitung wesentlich sind. Das Beteiligungsmanagement ist einzubinden. Dabei sind die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 394 – 395 AktG, die Regelungen des jeweiligen Bundes-, Landes- oder Gemeinderechts und des Gesellschaftsvertrages einzuhalten.
- 38 Vom Rat der Stadt Leverkusen bestellte Mitglieder des Aufsichtsrats legen ihr Mandat nieder, wenn das Amt, das die Grundlage für die Bestellung darstellt, nicht mehr ausgeübt wird.

4.3 Interessenkonflikte

- 39 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmenswohl verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- 40 Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsrats ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 begründet werden. Für Mitarbeiter/-innen der Stadt Leverkusen begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.

- 41 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium geschehen.
- 42 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen sollen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium geschehen.
- 43 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur zu marktüblichen Bedingungen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium geschehen.
- 44 Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- 45 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat offenzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll aufgrund möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.
- 46 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung gemäß Regelungsziffer 130 über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 47 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte im Sinne von § 103 Abs. 3 S. 1 AktG in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats führen zur Beendigung des Mandates.

4.4 Bildung von Ausschüssen

- 48 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/die Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 genannt werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.
- 49 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden.
- 50 Sofern ein Prüfungsausschuss eingerichtet wird, soll die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht den Vorsitz innehaben. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig und kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens sein. Sie/er soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Risikomanagement- und Revisions-/Kontrollsysteme oder der Abschlussprüfung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen. Soweit dies nicht der Fall ist, soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen vor ihrer Berufung eine Eigeneinschätzung ihrer diesbezüglichen Kompetenzen abgeben. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat nähere Angaben zu den besonderen Kenntnissen und Erfahrungen der betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den genannten Gebieten machen.

- 51 Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats soll zugleich Vorsitzende/-r des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung behandelt.

4.5 Sitzungen

- 52 Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt werden und dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Leverkusen zur Kenntnis gegeben werden.
- 53 Im Bericht des Aufsichtsrats gemäß Regelungsziffer 130 soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen.
- 54 Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder elektronisch (E-Mail etc.) unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen. Der Einladung werden Beratungsunterlagen beigelegt, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats erhält das Teilnehmungsmanagement der Stadt Leverkusen alle Unterlagen.
- 55 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollanten/der Protokollantin unterzeichnet wird. Dort werden der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und beim Aufsichtsrat seine Beschlüsse, bei Ausschüssen ihre Empfehlungen an den Aufsichtsrat aufgenommen. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Aufsichtsrats bzw. jedem Ausschussmitglied sowie dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Leverkusen zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsrat bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt. Eine Schnellmeldung über die Beschlüsse des Aufsichtsrates hat innerhalb von 5 Werktagen an das Teilnehmungsmanagement zu erfolgen.

4.6 Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats

- 56 Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 394 – 395 AktG weitergeben.
- 57 Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater/-innen, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 58 Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Mandat persönlich aus. Sie können ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt, können abwesende Mitglieder durch Stimmbotschaft an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen.

- 59 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das kein Mitglied der Geschäftsführung eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die/der Oberbürgermeister/-in bzw. Beigeordnete hiervon ausgenommen.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das Mitglied der Geschäftsführung eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einem Unternehmen wahrnehmen.

- 60 Mitglieder des Aufsichtsrats müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Unternehmensinteressen wahren. Die vom Rat der Stadt Leverkusen bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats müssen – sofern es nicht dem Unternehmenswohl entgegensteht – die Interessen der Stadt Leverkusen bei der Mandatsausübung angemessen berücksichtigen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden.

4.7 Aufwandsentschädigung, Vergütung und Haftung

- 61 Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats vergütet werden soll, legt die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats fest. Die Vergütung (Grundvergütung, Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung) der Mitglieder des Aufsichtsrats soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse gesondert zu berücksichtigen. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds/der Vergleichsgruppe regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.
- 62 Die Gesellschafterversammlung prüft und entscheidet, ob für den Aufsichtsrat eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) abgeschlossen wird. Soweit eine D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat abgeschlossen wird, soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens, aber nur bis maximal zur Höhe von 25 Prozent der jährlichen Vergütung des Mitglieds vereinbart werden. Soweit für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.
- 63 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sollen dokumentiert werden.

5. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

- 64 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats voraus.
- 65 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).
- 66 Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung, die näher konkretisiert werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können in der Satzung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.
- 67 Die Befugnis des Aufsichtsrats, in seiner Zuständigkeit zusätzliche über die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Zustimmungsvorbehalte hinaus zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- 68 Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.
- 69 In regelmäßigen Abständen soll der Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen. Ggf. soll auf eine Anpassung hingewirkt werden.
- 70 Die Geschäftsführung soll die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereiten und in der Regel an den Sitzungen teilnehmen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können auch ohne die Geschäftsführung tagen.

- 71 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat soll jedoch seinerseits sicherstellen, dass er angemessen informiert wird und auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken. Die Geschäftsführung implementiert ein Berichtswesen und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Integritäts- und Compliance-Managements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichterstattung soll auch nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zum öffentlichen Auftrag des Unternehmens enthalten.
- 72 Aufsichtsrat und Geschäftsführung informieren das Beteiligungsmanagement während des Geschäftsjahres durch Quartalsberichte des Unternehmens. In den Quartalsberichten soll auch auf Risiken eingegangen werden.
- 73 Die Quartalsberichte sind dem Beteiligungsmanagement binnen 14 Arbeitstagen nach Quartalsschluss vorzulegen.
- 74 Dem Aufsichtsrat soll unter Beachtung des § 90 Aktiengesetz in schriftlicher Form vor jeder ordentlichen Sitzung ein Bericht über den Geschäftsverlauf und die Analyse der Abweichungen in der Ergebnisrechnung zum Vorjahr und zum Plan vorgelegt werden. Dabei sollte auch die Entwicklung bezogen auf die Sparten des Beteiligungsunternehmens dargestellt werden. Der Bericht soll insbesondere Aussagen zur Entwicklung steuerungsrelevanter Kennzahlen, zur Liquiditätsentwicklung und zum Cash Pool-Konto, zur Entwicklung wesentlicher Projekte, zur Entwicklung des Personalbestandes und zu wesentlichen Risiken für die Planerreicherung enthalten. Im Falle von Planverfehlungen sollte der Bericht Aussagen über Gegensteuerungsmaßnahmen enthalten.

6. Geschäftsführung

6.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 75 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag, gesetzlichen Bestimmungen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie diesem Kodex zu führen.
- 76 Die Geschäftsführung definiert auf der Grundlage der Gesellschafterziele klare und messbare Zielvorgaben zur Realisierung des Unternehmensgegenstands bzw. des Gesellschaftszwecks für alle Hierarchiestufen und Unternehmensbereiche des Unternehmens. Die Geschäftsführung soll jährlich im Aufsichtsrat darüber berichten.
- 77 Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit den Führungskräften und den Beschäftigten ein Unternehmensleitbild entwickeln. Im Unternehmensleitbild sollen Fragen der Integrität und Compliance abgebildet werden.
- 78 Die Geschäftsführung kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Soweit mehrere Personen bestellt wurden, soll die Geschäftsführung eine/-n Sprecher/-in haben.
- 79 Eine Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung und die Willensbildung. Die Geschäftsordnung unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 80 Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird. Gesellschafter und Aufsichtsrat sollen darüber entscheiden, wie dieses Prinzip im Zusammenwirken zwischen Geschäftsführung, Prokuristen/Prokuristinnen etc. gewahrt wird.
- 81 Der Gesellschafter einer GmbH kann die Geschäftsführung durch Beschluss anweisen (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG). Weisungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- 82 Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit den Führungskräften eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten.
- 83 Die Geschäftsführung soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen festlegen, die über den aktuellen Status-Quo hinausgehen. Sie soll sich dabei am Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten orientieren.
- 84 Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.

6.2 Bestellung und Anstellung

- 85 Die Gesellschafterversammlung bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und beschließt über deren Abberufung. Die Bestellung sowie der Abschluss des Anstellungsvertrages erfolgen jeweils auf der Basis des gültigen Gesellschaftsvertrages nach Weisung durch den Rat der Stadt Leverkusen. Die für die Bestellung und Anstellung jeweils zuständigen Geschäftsorgane stellen ein geeignetes Verfahren sicher.
- 86 Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von geeigneten Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Qualifikationen verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.
- 87 Die Vorbereitung der Auswahlentscheidung soll unter Hinzuziehung von externer Expertise zur Personalgewinnung/-vermittlung erfolgen, es sei denn ein solches Verfahren ist mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft (z. B. in einer unvorhersehbaren Notlage) unvereinbar und die Besetzung erfolgt lediglich für einen begrenzten Übergangszeitraum. Die Auswahlentscheidung wird bei Unternehmen, an denen die Stadt Leverkusen 100 % der Anteile hält, durch eine Findungskommission getroffen, die unter Beteiligung aller Fraktionen im Rat der Stadt Leverkusen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren eingerichtet wird. Die/der Oberbürgermeister/in oder die/der für das Teilnehmungsmanagement zuständige Beigeordnete der Stadt Leverkusen gehört der Findungskommission an.
- 88 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung der Geschäftsführung und der Führungspositionen sowie eine systematische Personalentwicklung sorgen.
- 89 Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung sollen die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken sowie auf Diversität achten. Bei Geschäftsführungen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.
- 90 Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll für maximal fünf Jahre erfolgen. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit für in der Regel maximal fünf Jahre sind zulässig. Sie bedürfen jeweils eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit entschieden werden. Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Altersgrenze nach § 31 LBG bei Beamten hinaus soll nicht erfolgen. Von dieser Regelung darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- 91 Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die zu erläutern sind, erfolgen.

6.3 Interessenkonflikte

- 92 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot, das in der Unternehmenssatzung klar geregelt werden soll.
- 93 Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 94 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen keinen konzernfremden Aufsichtsratsvorsitz übernehmen und sollen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführung stehen und nicht mit den Interessen des Unternehmens zu kollidieren drohen. Gleichwohl ist der Aufsichtsrat über diese Nebentätigkeiten alle zwei Jahre zu informieren.
- 95 Jedes Mitglied der Geschäftsführung legt Interessenkonflikte unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem/der Sprecher/-in der Geschäftsführung offen. Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung werden hierüber informiert. Jedes Mitglied der Geschäftsführung gibt aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber ab, ob Interessenkonflikte bestehen.
- 96 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen haben zu unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats geschehen.
- 97 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats geschehen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 berichtet werden.

6.4 Vergütung

- 98 Der Aufsichtsrat, sofern kein solcher besteht die Gesellschafterversammlung legt die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung fest.
- 99 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Der variable Anteil soll mindestens 20% betragen und sich an den einmal jährlich zwischen Aufsichtsrat, sofern kein solcher besteht Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung vereinbarten Gesellschafterzielen und Unternehmensstrategie orientieren. Beim Abschluss soll geprüft werden, ob die Zielvereinbarung ohne oder mit variabler Vergütung abgeschlossen wird und ob mehrjährige oder einjährige Perioden für die zu realisierenden Ergebnisse vereinbart werden.
- 100 Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sollen insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Lage, das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds/seiner Vergleichsgruppe sein. Die Vergütung im Vergleichsumfeld/in der Vergleichsgruppe soll dokumentiert werden. Bei der Beurteilung soll auch die Zusammensetzung der Vergütung einschließlich Beiträgen zur Altersversorgung und sonstigen Versorgungszuschlägen berücksichtigt werden. Kriterien für die Angemessenheit variabler/erfolgsbezogener Vergütungsbestandteile, soweit diese enthalten sind, sollen die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung und die Leistung der Geschäftsführung als Gesamtorgan sein.
- 101 Die Jahresvergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher die/der Oberbürgermeister/-in der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen.
- 102 Variable Vergütungsbestandteile sollen einmalige sowie/oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen/erfolgsbezogenen Vergütungsbestandteile Rechnung getragen werden.
- 103 Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das für die Anstellung zuständige Organ eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.
- 104 Das für die Anstellung zuständige Organ soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise hinzuzieht. Dabei soll auf deren Unabhängigkeit von der Geschäftsführung bzw. vom Unternehmen geachtet werden.
- 105 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung dieser Tätigkeit ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelauenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsführung zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.

- 106 Eine mögliche Altersvorsorge für Mitglieder der Unternehmensleitung soll so ausgestaltet werden, dass diese im Versorgungsfall für jedes Jahr der Geschäftsführungstätigkeit maximal 3% des letzten Zielgehalts erhalten. Ist das Mitglied der Unternehmensleitung zugewiesene/r Beamter/in so soll sichergestellt werden, dass die Altersvorsorge bei der Gesellschaft um die bei der Stadt aufgebauten Pensionsansprüche gemindert wird (Verhinderung der Doppelversorgung).
- 107 Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern der Geschäftsführung soll/en das/die für die Bestellung bzw. Anstellung zuständige/n Organ/e für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge im Sinne der GO NRW Sorge tragen.

6.5 Haftung

- 108 Schließt das Unternehmen eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) für die Geschäftsführung ab, soll dies nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung geschehen.
- 109 Wird eine D&O-Versicherung für die Geschäftsführung abgeschlossen, soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis maximal zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorgesehen werden.
- 110 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.
- 111 Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

7. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management

7.1 Risikomanagement und interne Revision

- 112 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen. Das Risikomanagement- und interne Revisions-/Kontrollsystem wird auf finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet. Im Lagebericht werden die wesentlichen Merkmale des Risikomanagement- und internen Revisions-/Kontrollsystems beschrieben.
- 113 Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.
- 114 In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens wird die interne Revision als unabhängige Stelle wahrgenommen.
- 115 Die Verantwortung für die interne Revision obliegt der Geschäftsführung. Die interne Revision kann der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt sein, bei einer bestehenden Konzernstruktur durch die Konzernmutter oder ein Schwesterunternehmen oder extern wahrgenommen werden. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der internen Revision soll unter Abwägung von Unternehmensgröße und Art der Revisionsthematik erfolgen.
- 116 Der von der internen Revision jährlich aufzustellende Prüfungsplan ist mit der Geschäftsführung und mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Die Geschäftsführung kann der internen Revision bzw. der mit der Aufgabe betrauten Person Prüfaufträge erteilen. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Revision einbezogen werden. Die Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungsergebnisse der internen Revision sollen der Geschäftsführung zeitnah berichtet werden. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sollen mindestens die Eckpunkte des Berichts zur Kenntnis erhalten.
- 117 Die interne Revision prüft, ob forensische Prüfungshandlungen erforderlich sind. Der/die Leiter/-in der internen Revision soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse über die Arbeit der internen Revision berichten.

7.2 Integritäts- und Compliance-Management

- 118 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) und auch auf deren wirksame Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance).

- 119 In Abhängigkeit von der Größe und der Risikoexposition des Unternehmens soll die Geschäftsführung die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance-Aufgaben betraut ist, prüfen. Soweit in der Folge ein Integritäts- und Compliance- Management-System, das auch Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität und Wertemanagement einschließen soll, eingerichtet wurde, soll die Geschäftsführung in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 erklären, dass ein solches System eingerichtet wurde und betrieben wird und dessen Grundzüge offenlegen. Die für Compliance-Management zuständige Stelle soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat berichten. Soweit keine separate Stelle mit Compliance-Aufgaben betraut wird, soll die Funktion anderweitig ausgeübt werden und die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat darüber berichten.
- 120 Die Geschäftsführung muss Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Konzernmutter oder einem Schwesterunternehmen oder an externer Stelle (Ombudsperson/Antikorruptionsbeauftragte/-r) erfolgen. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung erfolgen. Informationen über das Hinweisgebersystem und die Kontaktaufnahme sollen auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden. Beim Umgang mit den Meldungen sind die gesetzlichen Transparenzanforderungen zu beachten. Die Ombudsperson bzw. der/die Antikorruptionsbeauftragte soll den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße informieren.

8. Rechnungslegung und Jahresabschluss

- 121 Der Jahresabschluss und der Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden. Der Aufsichtsrat soll sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Prüfungsbericht zu folgen ist.
- 122 Im Gesellschaftsvertrag ist zu verankern, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- 123 Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss ist binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufzustellen und zu prüfen und soll dem Beteiligungsmanagement unverzüglich zugesendet werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss soll unmittelbar nach der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung veröffentlicht werden.
- 124 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss analog zu § 289 Abs. 3 HGB Angaben zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für den öffentlichen Auftrag und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, machen. Große Unternehmen im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB mit mehrheitlicher Beteiligung der Gebietskörperschaft sollen – unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 289b ff. HGB – eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB abgeben und dafür den Deutschen Nachhaltigkeitskodex einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht bzw. ein insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vergleichbares Rahmenwerk zur nichtfinanziellen Berichterstattung mit einer Berichtspflicht auch zu Aspekten der Menschenrechte anwenden.
- 125 Das Unternehmen soll im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung hält.
- 126 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geflossen sind.
- 127 Im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. Hierunter fallen bspw. Mitglieder des Rates und der Verwaltung der Stadt Leverkusen.
- 128 Für jedes Mitglied der Geschäftsführung wird die Gesamtvergütung im Sinne der GO NRW offengelegt. Dies gilt auch für Leistungen, die einem Mitglied des Geschäftsführungsorgans für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

- 129 Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll die Gesamtvergütung im Sinne der GO NRW und/oder gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, in allgemein verständlicher Form offengelegt werden. Bei der Bestellung soll der Rat der Stadt Leverkusen für eine vertragliche Zustimmungserklärung der Mitglieder des Aufsichtsrats zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.
- 130 Der Aufsichtsrat soll analog zu § 171 AktG i.V.m. § 52 GmbHG im Bericht des Aufsichtsrats an den Gesellschafter über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Prüfung des Integritäts- und Compliance-Managementsystems, das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsrats berichten.
- 131 In Abhängigkeit von der Größe und der spezifischen Situation des Unternehmens sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat prüfen, ob auch nach den Kriterien des von der Bundesregierung berufenen Rates für Nachhaltige Entwicklung berichtet werden soll.

Entwurf

9. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

9.1 Abschlussprüfung

- 132 Nach Auswahl durch das zuständige Organ erteilt der Aufsichtsrat dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Die Prüfung soll auch vergabe- und beihilferechtliche Aspekte beinhalten. Der Aufsichtsrat soll prüfen, ob der Prüfungsauftrag in Bezug auf das Risiko- und Compliance-Managementsystem und ggf. um forensische Prüfungshandlungen ergänzt wird. Die Stadt Leverkusen macht als Gesellschafterin dabei von ihren Rechten gemäß § 53 HGrG Gebrauch und erweitert den Prüfauftrag in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen entsprechend.
- 133 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, seinen Organen und Prüfungsleiterinnen/Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Die Vorlage einer solchen Erklärung entbindet der Aufsichtsrat nicht von der persönlichen Prüfungspflicht.
- 134 Der Aufsichtsrat soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden können.
- 135 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 berichtet werden.
- 136 Soweit ein begründeter Ausnahmefall von der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vorliegt, soll das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angegeben werden.
- 137 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen darf sich nicht wieder an der Vergabe beteiligen.
- 138 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsrats und der Geschäftsführung besprochen werden. Die Ergebnisse dieser Besprechung sollen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch den Aufsichtsrat zur Berücksichtigung empfohlen werden.

- 139 Der Aufsichtsrat soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Austausch stehen und vereinbaren, dass dieses dem Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- 140 Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 abgegeben und veröffentlicht wurde.
- 141 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.
- 142 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll an der Beratung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten.
- 143 Wird vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Managementletter erstellt, soll die Geschäftsführung diesen dem Beteiligungsmanagement vor der Sitzung des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zuleiten. In der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist zu vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen der Weitergabe des Managementletter an das Beteiligungsmanagement zustimmt.

9.2 Öffentliche Finanzkontrolle

- 144 Gehört der Stadt Leverkusen – ggf. zusammen mit anderen Gebietskörperschaften – die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Prüfungsrechte der für die Stadt Leverkusen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde(n) im Gesellschaftsvertrag verankert werden.
- 145 Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, von denen der Stadt Leverkusen die Mehrheit der Anteile oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, hat neben der handelsrechtlichen Prüfung grundsätzlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 HGrG zu erfolgen.
- 146 Das Beteiligungsmanagement hat darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte der für die Stadt Leverkusen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde(n) entsprechend § 54 HGrG grundsätzlich im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens verankert werden.
- 147 Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der für die Stadt Leverkusen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde(n) ist auch Handlungsmaxime der Unternehmensorgane.

10. Transparenz auf der Unternehmenshomepage als Maßnahme für Bürgernähe und Vertrauen in öffentliche Institutionen

- 148 Folgende Informationen des Unternehmens sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein:
- der Gesellschaftsvertrag bzw. die Unternehmenssatzung,
 - der jeweilige Jahres- bzw. Konzernabschluss einschließlich Anhang,
 - der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht (einschließlich Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5, die u.a. auch die Entsprechenserklärung enthält),
 - *sofern kein Lagebericht veröffentlicht wird*, die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5,
 - eine Liste von Drittunternehmen des Unternehmens gemäß Regelungsziffer 125,
 - die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats gemäß Regelungsziffer 31,
 - die Geschäftsordnung der Geschäftsführung gemäß Regelungsziffer 79,
 - die Namen, berufliche Tätigkeit und ggf. politisches Mandat sowie Funktionen (*bspw. Gesellschaftervertreter/-in, Arbeitnehmervertreter/-in*) und Verantwortlichkeiten als Vorsitzende oder Mitglieder in Ausschüssen des Aufsichtsrats der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - eine vollständige und verständliche Darstellung der beruflichen Stationen der Mitglieder der Geschäftsführung und
 - Informationen über das Hinweisgebersystem und eine mögliche Kontaktaufnahme.
- 149 Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5, die u.a. auch die Entsprechenserklärung enthält, ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Anlage I: Abkürzungsverzeichnis und Gesetzesverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| AktG..... | Aktiengesetz |
| AöR..... | Anstalt des öffentlichen Rechts |
| D-PCGM | Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex |
| GmbHG..... | Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GO NRW..... | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| HGB..... | Handelsgesetzbuch |
| HGrG | Haushaltsgrundsätze-gesetz |
| IDW PS..... | Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. |
| LBG..... | Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen |
| PCGK | Public Corporate Governance Kodex |

Entwurf

Anlage II: Kurzübersicht zum comply-or-explain Prinzip zur Verdeutlichung und Veranschaulichung

- Das comply-or-explain Prinzip ist ein national und international einschlägig anerkannter Reflexions- und Wirkmechanismus, der viele Potenziale bietet sowie im öffentlichen und privaten Sektor in verschiedenen Themenbereichen und Politikfeldern eingesetzt wird. Daher ist es anforderungsgerecht und zieladäquat, dieses Prinzip in Public Corporate Governance Kodizes zu verankern.
- Aufgrund des comply-or-explain Prinzips und der hierdurch vorgesehenen situationsgerechten Entscheidungsfreiheit und Flexibilität ist es im Leverkusener Public Corporate Governance Kodex sehr gut möglich, Empfehlungen auch für sehr unterschiedliche Unternehmen zu formulieren, die sich z.B. in Bezug auf folgende Faktoren unterscheiden können: Unternehmensgröße, Rechtsform, Gesellschaften mit und ohne Aufsichtsrat, etc.
- Das comply-or-explain Prinzip sieht ausdrücklich vor, von Empfehlungen situationsgerecht abweichen zu können.
- Eine Abweichung von einer Empfehlung ist nicht als Mangel zu verstehen; sie ist in begründeten Fällen ein Ausdruck guter Public Corporate Governance. Abweichungen müssen in einer Entsprechenserklärung lediglich offengelegt und begründet werden.
- Comply-or-explain und Entsprechenserklärungen sind explizit keine unnötige Bürokratie. Für verantwortungsvolle Unternehmensführung müssen die im LPCGK formulierten Grundsätze auch unabhängig von diesem im Alltag in den jeweiligen Aufgabenbereichen ohnehin reflektiert, diskutiert und entschieden werden. Das Verfassen einer Entsprechenserklärung ist ein Schritt eines ohnehin erforderlichen Prozesses, der, wie auch in anderen Bereichen über Berichtsinstrumente vielfach praktiziert, die Reflexion noch bewusster und präziser machen soll. Sachgerecht erstellt liefert eine Entsprechenserklärung alltagsnützliche Informationen und eine wertvolle Basis für zielorientierte Dialoge zwischen den Beteiligten.
- Ein Public Corporate Governance Kodex intendiert explizit keine verstärkte Regelsteuerung, sondern gerade die Aufrechterhaltung von situationsgerechten Entscheidungsspielräumen.
- Ein vollumfängliches Verständnis für das comply-or-explain Prinzip und eine „gelebte Abweichungskultur“ in begründeten Fällen sowie eine sachgerechte Interpretation und Nutzung von Entsprechenserklärungen ist in der Praxis von hervorstechender Bedeutung.